

Hinweisblatt zur Erhebung der Vergnügungssteuer

Rechtsgrundlage

Diese Steuererklärung erfolgt aufgrund § 9 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Willstätt in der Fassung vom 25.06.2020.

Besteuerungs-/Bemessungsgrundlagen

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich mit 25 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse nach dem Einspielergebnis. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich der Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Liegt der monatliche Betrag von 25 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse nach dem monatlichen Einspielergebnis unter dem Mindeststeuersatz von 300 € (in Spielhallen) bzw. 150 € (in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten), so wird dieser Mindestbetrag als tatsächlicher monatlicher Steuerbetrag gerechnet. Auch bei einem negativen Einspielergebnis oder einem Einspielergebnis von Null, wird der Mindeststeuerbetrag fällig.

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach der Zahl und Art der Spielgeräte. Es wird ein pauschaler Steuersatz von 150 € je Gerät in Spielhallen und 40 € je Gerät in Gaststätten und an sonstigen Orten fällig.

Zählwerksausdrucke

Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) sind den Steueranmeldungen Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

Zahlungsaufforderung


Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 10. Tag nach Ablauf der Entstehung der Steuerschuld (meist nach Ablauf eines Kalendervierteljahres) ist der Gemeinde Willstätt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Höhe der Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Nach Bekanntgabe des Steuerbescheides ist die Vergnügungssteuer innerhalb eines Monats zu entrichten.

Ausfüllen der Steuerklärung

Der amtlich vorgeschriebene Vordruck ist beim Sachgebiet Steuern & Gebühren der Gemeinde Willstätt, Frau Heidt, Am Mühlplatz 1, 77731 Willstätt in Papierform oder digital erhältlich. Ebenfalls steht Ihnen der Vordruck auf unserer Homepage www.willstaett.de unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice → Formulare der Gemeinde zum Download zur Verfügung. Die Steuerklärung kann elektronisch (digital) oder manuell (hand- oder maschinenschriftlich) ausgefüllt werden. Bei einer digitalen Bearbeitung sind in der hierfür vorgesehenen Excel-Datei die grau bzw. gelb unterlegten Felder auszufüllen.

Anleitung zum Ausfüllen der Vergnügungssteuer-Erklärung

1. Steuererklärung – Seite 1 –

			
Max Mustermann		Musterstraße 1	
Name des Steuerpflichtigen		Straße	
		77731 Willstätt	
		PLZ, Ort	
Gemeinde Willstätt			
Sachgebiet Steuern & Gebühren			
Am Mühlplatz 1		5.0226.00000x.x	
77731 Willstätt		Buchungszeichen	
		07852 1234	
		Telefon	
Steuererklärung nach § 9 der Vergnügungssteuersatzung			
für den Zeitraum:			
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Quartal	2020	Hinweis: Entsprechendes Kalendervierteljahr ankreuzen und Jahr angeben.
<input type="checkbox"/>	2. Quartal		
<input type="checkbox"/>	3. Quartal		
<input type="checkbox"/>	4. Quartal		

Zur Identifizierung der Steuererklärung müssen hier vom Steuerschuldner allgemeine Informationen gemacht werden: Der Name des Steuerpflichtigen, dessen Straße und Hausnummer, PLZ sowie Ort. Ebenso ist das von uns Ihnen zugeteilte Buchungszeichen anzugeben. Außerdem ist für Rückfragen eine Telefonnummer einzutragen. Anschließend ist die Angabe des Zeitraumes notwendig, über den sich die vorliegende Steuererklärung erstreckt. Für die entsprechenden Quartale ist ein Haken zu setzen und das Jahr dahinter zu ergänzen.

I. Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 Vergnügungssteuersatzung	
Besteuerung nach dem Einspielergebnis: (Gesamtbetrag gemäß der beigefügten Zusammenstellung Einspielergebnisse ANLAGE 1)	Steuerbetrag (Euro)
	[Gelbes Feld]
II. Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Vergnügungssteuersatzung	
Besteuerung nach der Anzahl der Geräte: (Gesamtbetrag gemäß des beigefügten Einzelnachweises der ANLAGE 2)	Steuerbetrag (Euro)
	[Gelbes Feld]
III. Vergnügungssteuerbetrag gesamt:	
	[Weißes Feld]
(Betrag bitte an die Gemeindekasse Willstätt unter Angabe des Buchungszeichens überweisen)	
versichert, dass die Angaben auf diesem Vordruck wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.	
Ort, Datum	Unterschrift des Steuerpflichtigen

Letztlich sind der Ort und das Datum anzugeben, sowie die Unterschrift des Steuerpflichtigen. Die restlichen Informationen für die Felder oben werden automatisch vom System im Folgenden ergänzt.

2. Anlage 1 – Geräte mit Gewinnmöglichkeit

			ANLAGE 1
Max Mustermann	5.0226.00000x.x	1. Quartal 2020	
Steuerpflichtiger	Buchungszeichen	Steuerzeitraum	

Bei dem Rechnungsblatt zur Steuererklärung sind ebenfalls der Name des Steuerpflichtigen, das Ihnen zugewiesene Buchungszeichen sowie der Steuerzeitraum anzugeben. Dieser beschränkt sich auf ein Quartal.

	Aufstellungsort SPIELHALLE (Name der Spielhalle)	Zulassungsnummer Gerät	Einspielergebnis / Bruttokasse (€)			Steuer-satz	Mindest-steuer-betrag	Tatsächlicher Steuerbetrag (€)			
			Monat 1	Monat 2	Monat 3			Monat 1	Monat 2	Monat 3	Gesamt
	1	2	3	4	5	9	10	11	12	13	14
1	Musterhalle	123456	1.000,00 €	2.000,00 €	3.000,00 €	25%	300 €	300,00 €	500,00 €	750,00 €	1.550,00 €
2		654321	300,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €	25%	300 €	300,00 €	500,00 €	300,00 €	1.100,00 €
3						25%	300 €				

Auf dem Berechnungsblatt zur Steuererklärung muss **einmal** der Name des Aufstellungsortes genannt werden. In die zweite Spalte tragen Sie bitte die amtlichen Zulassungsnummern Ihrer Spielgeräte ein. Anschließend füllen Sie zeilenweise die **Brutto-Einspielergebnisse** der einzelnen Automaten monataweise in die dafür vorgesehenen Zellen aus.

Aufgrund technischer Einstellungen können nur die grau hinterlegten Felder von Ihnen bearbeitet bzw. ausgefüllt werden. Das System errechnet anschließend den für Sie maßgeblichen Steuerbetrag nach Abzug der Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung des aktualisierten Steuersatzes sowie des Mindeststeuerbetrages:

25%	300 €				
25%	300 €				
Zwischenergebnis:		600,00 €	1.000,00 €	1.050,00 €	2.650,00 €
Steuer-satz	Mindest-steuer-betrag	Tatsächlicher Steuerbetrag (€)			
		Monat 1	Monat 2	Monat 3	Gesamt
25%	150 €				
25%	150 €				
25%	150 €				
Zwischenergebnis:					
Tatsächlicher Steuerbetrag Gesamtergebnis: (Übertrag in Steuererklärung Ziffer 1.)					2.650,00 €

Diese Werte werden automatisch in das Deckblatt 1 „Steuererklärung Seite 1“ übertragen:

I. Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 Vergnügungssteuersatzung	
Besteuerung nach dem Einspielergebnis: (Gesamtbetrag gemäß der beigefügten Zusammenstellung Einspielergebnisse ANLAGE 1)	Steuerbetrag (Euro) 2.650,00 €
II. Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Vergnügungssteuersatzung	
Besteuerung nach der Anzahl der Geräte: (Gesamtbetrag gemäß des beigefügten Einzelnachweises der ANLAGE 2)	Steuerbetrag (Euro)
III. Vergnügungssteuerbetrag gesamt:	2.650,00 €
(Betrag bitte an die Gemeindekasse Willstätt unter Angabe des Buchungszeichens überweisen)	

3. Anlage 2 – Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

Hier ist unter Angabe des Namens des Steuerpflichtigen, des Buchungszeichens und des Steuerzeitraums analog wie bei „**2. Anlage 1 Geräte mit Gewinnmöglichkeit**“ zu verfahren.

Aufstellungsort SPIELHALLE (Name der Spielhalle)	Gerätetyp / Gerätebezeichnung	Steuersatz (€)	Gerät aktiv?			Steuerbetrag (€)				
			Monat 1	Monat 2	Monat 3	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Gesamt	
1	Musterhall	123456	150 €	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	150,00 €	150,00 €	150,00 €	450,00 €
		654321	150 €	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	150,00 €			150,00 €
		963741	150 €	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		150,00 €	150,00 €	300,00 €
	Anzahl Geräte			2	2	2				
2			150 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
			150 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
			150 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
	Anzahl Geräte			0	0	0				
				Zwischenergebnis:			300,00 €	300,00 €	300,00 €	900,00 €

Analog wie zu Anlage 1 müssen hier der Name des Aufstellungsortes und die amtlichen Zulassungsnummern der Geräte angegeben werden.

Begründet aus der Tatsache, dass bei Geräten dieser Art jedoch keine Einspielergebnisse anfallen, wird lediglich die Anzahl der vorhandenen Geräte zur Steuerbemessung herangezogen. Hierzu ist bei jedem Gerät anzukreuzen, in welchen Monaten des Quartals es aktiv genutzt war bzw. angemeldet war.

Das System errechnet auch hier die maßgeblichen Steuerbeträge und überträgt diese ebenso wie bei Anlage 1 in das Blatt „*Steuererklärung Seite 1*“.

4. Besonderheit

Anzugeben ist stets, aufgrund der für uns notwendigen Identifizierung der Automaten, die Zulassungsnummer. Bei Fehlen dieser Nummer wird der Steuerbetrag zwar berechnet – das System hinterlegt das betreffende Feld jedoch zur Darstellung des Fehlers mit roter Farbe:

Aufstellungsort SPIELHALLE (Name der Spielhalle)	Zulassungsnummer Gerät	Einspielergebnis / Bruttokasse (€)			Steuer-satz	Mindest-steuer-betrag
		Monat 1	Monat 2	Monat 3		
1	2	3	4	5	9	10
1	Musterhalle	1.000,00 €	2.000,00 €	3.000,00 €	25%	300 €
					25%	300 €

Sollten jedoch Fragen oder anderweitige Unstimmigkeiten bei der Bearbeitung der vorliegenden Datei auftreten, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Beratung zur Verfügung.

Die hierzu notwendigen Kontaktdaten sind dem Blatt 1 „*Steuererklärung Seite 1*“ zu entnehmen.

Bitte beachten Sie die Fristen für die Abgabe Ihrer Steuererklärung. Eine Missachtung derer gilt als Ordnungswidrigkeit nach § 12 der Vergnügungssteuersatzung.